



Deutsche Akademie –
Aktionskreis Psychomotorik e.V.
Kleiner Schratweg 32
32657 Lemgo
Telefon: 05261 / 970970
info@dakp.de
www.dakp.de

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Akademie - Aktionskreis Psychomotorik e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 32657 Lemgo und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Die Deutsche Akademie - Aktionskreis Psychomotorik e.V. mit Sitz in Lemgo verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - a) Aufklärung und Information von Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung sowie der Vertreterinnen und Vertreter von Wissenschaft, Erziehung und Therapie über die Bedeutung der Psychomotorik für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren im Rahmen der Öffentlichen Gesundheit, insbesondere für die Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung.
 - b) Unterstützung der Mitglieder durch fachliche Beratung und Informationen aus dem Themenfeld der Psychomotorik sowie durch Angebote zum praxisnahen Austausch.
 - c) Beratende Mitarbeit an einer wissenschaftlichen Zeitschrift.
 - d) Unterstützung bei der Entwicklung berufsspezifischer Ausbildungsgänge auf Fachschul-, Fachhochschul- und Universitätsebene.
 - e) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
 - f) Organisation von Arbeitstagungen, die der Klärung wissenschaftlicher Grundlagen, methodisch-didaktischer, diagnostischer und pädagogisch-therapeutischer Fragestellungen dienen sollen.
 - g) Anregung, Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben und Modellversuchen.
 - h) Fachliche und finanzielle Förderung von psychomotorisch orientierten Organisationen und Projekten.
 - i) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen, Vereinen und Verbänden. Dies schließt eine Mitgliedschaft in übergeordneten Organisationen ein.

§ 3

Wirtschaftsstatus

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich der Förderung der Psychomotorik.
2. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand kann seine Tätigkeit gegen ein angemessenes Entgelt ausüben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Körperschaft werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten, in welchem sie/er sich gleichzeitig mit den in der Satzung genannten Aufgaben und Zielen des Vereins einverstanden erklärt.
3. Die Aufnahme erfolgt zum Beginn des Quartals, in dem der Antrag eingeht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist frühestens nach zwei Jahren Mitgliedschaft zulässig. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben bis spätestens 30.09. an den Verein zu richten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Anwartschaften des Mitglieds auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Dagegen bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beitragsrückstände bestehen.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um die Verwirklichung der Ziele des Aktionskreises Psychomotorik verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Der Beschluss bedarf der 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder.
3. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist eine andauernde Beitragsbefreiung verbunden.
4. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.

§ 7

Beiträge

1. Der Mitgliederjahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die regionalen Vertretungen
- d) das Referat Fort- und Weiterbildung

§ 10

Mitgliederversammlung

1. a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
b. Der Vorstand kann beschließen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei einer Onlineversammlung wird dem Mitglied zusammen mit der Einladung ein Link übersandt, um an dieser teilnehmen zu können. Jedes Mitglied hat selbst für die technischen Voraussetzungen seiner Teilnahme Sorge zu tragen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn es von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes beantragt wird.
3. Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand in der Zeitschrift „motorik“ und im Newsletter. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 21 Tagen liegen. Die Tagesordnung, die bei der Einberufung mitzuteilen ist, setzt der Vorstand fest.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Änderungen der Geschäftsordnung müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden bei einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung enthalten sein und können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen. Die Anträge müssen mit der Einberufung bekannt gegeben werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Geschäftsbericht
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Bestellung der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - f) Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr
 - g) Festsetzung des Mitgliederjahresbeitrages
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden – ersatzweise von einer seiner Stellvertreterinnen/einem seiner Stellvertreter –, der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

- Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei bis fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Die Vorsitzende/der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. II BGB). Jede/Jeder der beiden ist einzeln vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger/die Nachfolgerin gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand leitet den Verein. Ihm sind außerhalb der Mitgliederversammlung die Entscheidungen in allen Fragen vorbehalten, die für den Verein von Bedeutung sind.
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - Wahrung der Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages
 - Bewilligung von Ausgaben
 - Ein- und Abberufung von Kommissionen und Ausschüssen
 - Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen, wissenschaftlichen Kongressen etc.Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt eine Geschäftsordnung.
- Zur Führung der vereinsinternen Verwaltungsaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen, die/der nicht dem Vorstand angehört. Der Vorstand kann auch Aufgaben, gemäß Ziff. 7, an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer delegieren. Das Nähere regelt ein Geschäftsführervertrag.

§ 12

Regionale Vertretungen

- Der Verein gliedert sich in regionale Vertretungen.
- Die Gründung und Besetzung der regionalen Vertretungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- Die Aufgabe der regionalen Vertretungen ist es, die in § 2 dieser Satzung genannten Ziele im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf regionaler Ebene zu verwirklichen.

§ 13

Referat Fort- und Weiterbildung

- Das Referat Fort- und Weiterbildung nimmt Aufgaben der Fort- und Weiterbildung der Deutschen Akademie - Aktionskreis Psychomotorik e.V. (§ 2 Absatz e) der Satzung) wahr.
- Zur Führung des Referats Fort- und Weiterbildung kann der Vorstand eine fachliche Leitung bestellen. Näheres regelt ein Vertrag für die fachliche Leitung.

§ 14

Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit drei seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- Bei Auflösung des oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Psychomotorik e.V. (DGfPM) zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung in der hier vorstehenden Form wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.04.2023 in Marburg genehmigt.